

Antepe 4  
zu TOP 7

Amt für Umwelt- und Naturschutz  
Abt.: 66.03  
Herr Thomas

Datum  
05.05.2021

**Vorlage**  
zur Sitzung des Naturschutzbeirates  
am 27.05.2021

**Befreiung von den Verboten der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Naturschutzgebiet „Siebengebirge“ in den Städten Königswinter und Bad Honnef, Rhein-Sieg-Kreis vom 12. Mai 2005**

**hier: Vorbereitende Maßnahmen zur temporären Errichtung einer Rohrbahn als Aufbrech- und Versorgungshilfe**

**Antragsteller: Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft, Krewelstraße 7, 53783 Eitorf**

Erläuterungen:

Das Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft beantragte bei der Unteren Naturschutzbehörde für die nachträgliche Legalisierung einer Rohrbahn als Aufbrech- und Versorgungshilfe im Naturschutzgebiet „Siebengebirge“ eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).

Im Rahmen einer Wegeinstandsetzungsmaßnahme nach abgeschlossener, intensiver Nutzung durch Kalamitätsholzanzfall wurde seitens des Regionalforstamtes eine bereits vorhandene, geschottete Wendeplatte weitestgehend von organischem Material gereinigt und wieder in einen der ursprünglichen Waldbewirtschaftung dienenden Zustand, u.a. durch Auftragen von den Richtlinien entsprechenden Wegebaumaterial, versetzt. Auf dieser Fläche, die in einem Sackweg und ohne Wanderwegeanschluss weit abseits von durch Erholungssuchenden stark frequentierten Bereichen liegt, wurde die beantragte Rohrbahn errichtet. Die genaue Ausgestaltung der Rohrbahn entnehmen Sie bitte den beigefügten Unterlagen.

Das Regionalforstamt begründet die Notwendigkeit zur Errichtung der Rohrbahn damit, durch sie den gesetzlichen Vorgaben der ordnungsgemäßen Jagdausübung und der damit einhergehenden Wildbretversorgung gerecht werden zu können.

Durch den Borkenkäferbefall der heimischen Wälder sind in diesen große Kalamitätsflächen entstanden, die nunmehr wiederbewaldet werden müssen. Dabei stellen mögliche Wildschäden einen erheblichen Risikofaktor für den Erfolg der Wiederbewaldung dar. Dem muss durch eine Intensivierung der Jagdausübung gegengesteuert werden. Diese Intensivierung wird entsprechend zu deutlich höheren Abschusszahlen im Rahmen der jagdlichen Ausübung führen. Durch das Forstamt werden hierfür jährlich zwei Großjagden durchgeführt.

Gemäß dem EU-Fleischhygienerecht (Verordnung (EG) Nr. 178/2002) müssen die geschossenen Tiere möglichst schnell unter bestmöglichen Hygienestandards versorgt

86

werden. Dies ist durch die zu erwartenden erhöhten Abschusszahlen nach Auffassung des Regionalforstamtes nur durch eine Vorortversorgung zu gewährleisten. Der Transport großer Mengen frisch geschossenen Wildes würde eine große zeitliche Hürde darstellen. Alternative mobile Einrichtungen sind laut Antragsteller in der erforderlichen Größe nicht zu bekommen.

Die errichtete Rohrbahn befindet sich innerhalb des Naturschutz- und FFH-Gebietes „Siebengebirge“. Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 der Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Siebengebirge“ in den Städten Königswinter und Bad Honnef (NSGVO) ist es im geschützten Gebiet grundsätzlich verboten, bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen, zu errichten. Da die Ausnahmevoraussetzungen im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 1 a) - d) NSGVO im vorliegenden Fall nicht erfüllt sind, kann die Errichtung der Rohranlage nur über eine Befreiung gemäß § 9 NSGVO naturschutzrechtlich genehmigt werden.

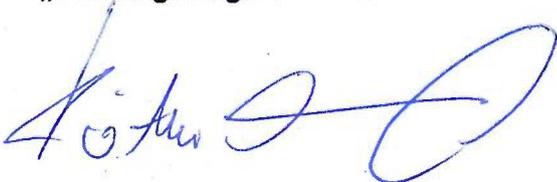
Die Untere Naturschutzbehörde sieht die Befreiungsvoraussetzungen für die Errichtung einer dauerhaften Anlage als nicht gegeben an, da zumutbare Alternativen zur Verfügung stehen. Da die Rohrbahn nur bei zwei Großjagden pro Jahr gebraucht wird, ist es zumutbar, sie für diese zwei Jagdtermine aufzubauen und nachher wieder zu entfernen (Standzeit jeweils maximal 5 Tage).

Die Untere Naturschutzbehörde beabsichtigt daher, dem Antragsteller aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses der Tierhygiene eine Befreiung von den Verbotsvorschriften der NSGVO für die Maßnahmen zu erteilen, die als Vorbereitung für den Aufbau einer temporären Rohrbahn notwendig sind. Dazu zählen befestigte Bodenhülsen, in denen die Rohrbahn gesteckt werden kann sowie die ebenfalls bereits verlegten Leerrohre zur temporären Versorgung der Anlage mit Wasser und Strom (durch Wassertank und Schläuche bzw. durch ein Stromaggregat).

Die Eingriffe in Natur und Landschaft sind im vorliegenden Fall aufgrund der vorherige waldbaulichen Nutzung der Fläche so gering, dass das genannte öffentliche Interesse im vorliegenden Fall den Naturschutzinteressen überwiegt. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung war im vorliegenden Fall nicht notwendig, da die Maßnahme nicht geeignet ist, das FFH-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen (§ 34 Abs. 1 BNatSchG).

Beschlussvorschlag:

**Der Beirat erhebt keine Bedenken gegen die Erteilung einer Befreiung von den Verboten der Ordnungsbehördlichen Verordnungen über die Naturschutzgebiete „Siebengebirge“.**



**Anlage 1** See TOP 7

